

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0001/2013
	Erstelldatum:	05.03.2013
	Aktenzeichen:	Ref.4 Dr. K / bf
Verordnung der Stadt Amberg über das Leichenwesen (LeichenV)		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Herr Wolfgang Lebe		
Beratungsfolge	18.04.2013 29.04.2013	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund des Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Bestattungsgesetzes - BestG - (BayRS 2127-1-UG), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 GVBl S. 958) die in der Anlage beigefügte Verordnung über das Leichenwesen (LeichenV) in der Fassung vom 29.03.2013.

Der Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis. Er beschließt, dem Stadtrat den Erlass einer Leichenverordnung mit dem in der Anlage beigefügten Wortlaut vorzuschlagen

Sachstandsbericht:

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist im Vollzug des Bestattungsgesetzes der Entwurf einer Verordnung über das Leichenwesen vorzusehen.

Die Leichenverordnung bildet die Rechtsgrundlage für die ordnungsgemäße Anzeige eines Sterbefalles, die Leichenversorgung, den Umgang mit einer Leiche sowie den Einzelheiten zur Bestattung und ergänzt die Vorschriften des Bestattungsgesetzes und der Bestattungsverordnung um die gemäß den örtlichen Besonderheiten erforderlichen Vorschriften für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Amberg.

Die bisherige Verordnung über das Leichenwesen ist als bewehrte Verordnung im Sinne des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kraft Gesetzes nach 20 Jahren außer Kraft getreten.

Der erneute Erlass einer Verordnung über das Leichenwesen ist daher erforderlich.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die in der Anlage als Text beigefügte Verordnung über das Leichenwesen in der dargestellten Fassung zu beschließen.

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

entfällt

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Die Leichenverordnung ermöglicht der Stadtverwaltung die Überwachung der mit der Leichenbesorgung befassten Personen und sichert notfalls die Durchsetzung der zur Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

Erforderlichenfalls bietet die Leichenverordnung auch die Rechtsgrundlage für den Erlass von Bußgeldbescheiden bei erheblichen Verstößen gegen die Bestimmungen der Verordnung.

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

entfällt

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

entfällt

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Alternativen:

keine

Anlagen:

Verordnung der Stadt Amberg über das Leichenwesen

Dr. Harald Knerer-Brütting
Rechtsdirektor

Verteiler:

Mitglieder Stadtrat
Ref.1, Ref. 2, Ref. 3, Amt 3.2, Amt 4.3, OB 20, RP
Akt Beschlussvorlagen
Zum Akt in Registratur